

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Prottes
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2242 Prottes

9-N-814/4

Bearbeiter
Dr. Leiss

02282/2561
Klappe 97

Datum
25. Juni 1982

Betrifft
Marktgemeinde Prottes, Kastanien- bzw. Lindenallee in der KG. Prottes,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 151/5,
KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befindliche
Kastanien- bzw. Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot bleibt das Ausschneiden der
Bäume zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils für LKW und Busse
sowie das Entfernen kranker und völlig durrer Äste.

Begründung

An der Zufahrtsstraße zum Ernestinenhof (Fuhrpark der ÖMV Aktien-
gesellschaft) auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer
Marktgemeinde Prottes, befinden sich links und rechts der Straße
insgesamt 41 Kastanien und 41 Linden. Die Alleegebäume weisen im
Durchschnitt eine Höhe von 10 - 15 m und einen Stammumfang von
circa 90 - 150 cm auf und sind circa 70 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die
gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschafts-
bildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde,
die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Be-
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortrag. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
4. die ÖMV Aktiengesellschaft, Bahnstraße 74, 2242 Prottes

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lamp

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-814/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
18. August 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Leiss

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Prottes
z.H. des Herrn Bürgermeisters

2242 Prottes

9-N-814/4

Bearbeiter
Dr. Leiss

02282/2561
Klappe 97

Datum
25. Juni 1982

Betrifft

Marktgemeinde Prottes, Kastanien- bzw. Lindenallee in der KG. Prottes,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 151/5,
KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befindliche
Kastanien- bzw. Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot bleibt das Ausschneiden der
Bäume zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils für LKW und Busse
sowie das Entfernen kranker und völlig durrer Äste.

Begründung

An der Zufahrtsstraße zum Ernestinenhof (Fuhrpark der ÖMV Aktien-
gesellschaft) auf Parzelle Nr. 151/5, KG. Prottes, Eigentümer
Marktgemeinde Prottes, befinden sich links und rechts der Straße
insgesamt 41 Kastanien und 41 Linden. Die Alleegebäume weisen im
Durchschnitt eine Höhe von 10 - 15 m und einen Stammumfang von
circa 90 - 150 cm auf und sind circa 70 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die
gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschafts-
bildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde,
die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Be-
deutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortrag. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
4. die ÖMV Aktiengesellschaft, Bahnstraße 74, 2242 Prottes

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lamp

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-814/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 95

Datum
18. August 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Leiss

[Handwritten signature]